

Einspruch einlegen. Auch die Betriebe haben das Recht, gegen die Entscheidung der BGL über die Anerkennung eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit Einspruch einzulegen (§ 88 SVO).

Ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch, den der Werk tätige wegen einer Körperverletzung gegen den Schädiger hat, geht nach § 91 SVO in dem Umfang auf die Sozialversicherung über, wie diese auf Grund der Körperverletzung dem Werk tätigen Sach- und Geldleistungen gewährt hat. Dem Werk tätigen wird die Dauer der Zahlung des Krankengeldes in Höhe von 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes in dem Maße nicht angerechnet, wie es von der Sozialversicherung vom Schädiger zurückgefordert wird.

Die Sozialversicherung kann Betriebe zur Schadenersatzleistung heranziehen, wenn diese durch fehlerhafte Anwendung von Rechtsvorschriften Überzahlungen von Geldleistungen verschulden oder durch fehlerhafte Verdienstbescheinigung oder durch Unterlassen von Meldepflichten der Sozialversicherung einen Schaden zugefügt haben. Für die Entscheidung von Streitfällen über Ansprüche der Sozialversicherung gegenüber Betrieben sind die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung zuständig (§§ 99 ff. SVO).

Aus Gründen der Rechtsbereinigung und der besseren Überschaubarkeit der Materie faßten die **VO über die freiwillige Zusatzrentenversicherung — FZR-VO — vom 17. November 1977 (GBl. I S. 395)** nebst 1. DB dazu den Inhalt der bisherigen drei Verordnungen und zwei Durchführungsbestimmungen zusammen.

Die **Arbeitsschutzverordnung — ASVO — vom 1. Dezember 1977 (GBl. I S. 405)** gestaltet die im AGB (insbes. §§ 201 bis 222) enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz weiter aus⁵. Sie legt differenziert Aufgaben und Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter zur Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes im Betrieb fest. Durch die Formulierung einheitlicher Anforderungen an die arbeitsschutz- und brandschutzgerechte Gestaltung der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten wird darauf orientiert, den Schutz der Werk tätigen vorrangig durch technische Maßnahmen zu verwirklichen. In den Fällen, in denen der Schutz vor arbeitsbedingten Gefährdungen aus zwingenden Gründen durch technische Maßnahmen nicht oder nur unvollkommen erreicht werden kann, sind weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Körperschutzmittel und spezielle Verhaltensregeln) anzuwenden.

Für die Beurteilung der Schutzgüte der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten werden in § 4 ASVO objektive Maßstäbe vorgegeben. Danach liegt die erforderliche Schutzgüte vor, wenn die in Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen festgelegten technischen und technologischen Forderungen zur Gewährleistung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen erfüllt sind. Die Gewährleistung der Schutzgüte ist Bestandteil aller Phasen des Reproduktionsprozesses. Sie ist insbesondere im Rahmen der Qualitätsentwicklung einschließlich der Qualitätssicherung und -kontrolle sowie der Instandhaltung und Rekonstruktion unter Nutzung der Erkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation zu verwirklichen.

Um die arbeitsmedizinische Betreuung der Werk tätigen weiter zu vervollkommen, legen §§ 10 bis 12 ASVO konkrete Pflichten zur regelmäßigen Kontrolle des gesundheitsgerechten Einsatzes und zur Unterstützung der ärztlichen Überwachung der unter besonderen Beanspruchungen arbeitenden Werk tätigen fest. Dazu gehört, daß sich die leitenden Mitarbeiter täglich über den Kranken- und Unfallstand in ihrem Verantwortungsbereich informieren und erforderlichenfalls mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung und der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens Maßnahmen zur Senkung des Kranken- und Unfallstandes treffen.

In Abschn. II der ASVO werden die Aufgaben der den

Betrieben übergeordneten Organe und der zentralen Staatsorgane geregelt. Hier wird u. a. festgelegt, daß verallgemeinerungsfähige Forderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes grundsätzlich in der Rechtsform von staatlichen Standards zu erlassen sind; die Änderung bestehender Arbeitsschutzanordnungen (ASAO) und Arbeits- und Brandschutzanordnungen (ABAO) bzw. der Erlass neuer ASAO und ABAO darf nur noch im Ausnahmefall erfolgen (§ 20 ASVO). Soweit aus zwingenden Gründen Abweichungen von den Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes erforderlich sind, ist das Verfahren dafür in § 21 ASVO geregelt.

Die für die Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch den FDGB und durch staatliche Organe geltenden Bestimmungen der §§ 293 und 294 AGB werden durch §§ 29 und 30 ASVO konkretisiert. Dort sind die Organe genannt, die als gewerkschaftliche bzw. als staatliche Kontrollorgane auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes 'tätig' werden. Gegen Auflagen, die gemäß § 293 Abs. 3 AGB durch Arbeitsschutzinspektoren oder gemäß § 294 Abs. 1 AGB durch Beauftragte staatlicher Organe erteilt werden, ist die Beschwerde zulässig. Das Verfahren dafür regelt § 31 ASVO.

§ 32 ASVO droht Ordnungsstrafmaßnahmen für den Fall an, daß ein Leiter, leitender Mitarbeiter oder Sicherheitsinspektor vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Rechtsvorschriften oder betrieblichen Regelungen festgelegte Pflichten verletzt oder einer Auflage der Arbeitsschutzinspektoren bzw. der Beauftragten zuständiger staatlicher Kontrollorgane zuwiderhandelt oder vorsätzlich einen Arbeitsschutzinspektor oder einen Beauftragten zuständiger staatlicher Kontrollorgane an der Erfüllung seiner Kontrollpflichten hindert. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen bzw. den Leitern der Inspektionen des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung.

Da die für die sozialistischen Betriebe geltenden rechtlichen Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Brandschutz grundsätzlich auch für die sozialistischen Genossenschaften zutreffen, wird entsprechend der dem Ministerrat in § 4 EGAGB erteilten Ermächtigung in § 33 Abs. 1 ASVO festgelegt, daß die Bestimmungen des AGB und anderer Rechtsvorschriften, die den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz betreffen, für die Mitgliedschaftsverhältnisse in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften entsprechende Anwendung finden. Damit werden für dieses Gebiet in der gesamten Volkswirtschaft einheitliche rechtliche Anforderungen gestellt.

Hinzuweisen ist noch auf die **Bekanntmachung vom 26. September 1977 (GBl. I S. 346)**, aus der sich ergibt, daß der Ministerrat im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des AGB eine Reihe weiterer Rechtsvorschriften aufgehoben hat, darunter die §§ 10 bis 20 der VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung — LZVO — vom 21. Dezember 1961 (GBl. II S. 551), die u. a. Regelungen zur Lohnrückzahlung, zum Lohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit sowie zu Ersatzansprüchen des Betriebes gegen Dritte enthielten.

Im Zusammenhang mit dem AGB stehen auch zwei neue Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Prozeßrechts:

Die **1. DB zur Zivilprozeßordnung — Zuständigkeit des Kreisgerichts in Arbeitsrechtssachen — vom 25. Oktober 1977 (GBl. I S. 349)** konkretisiert den Grundsatz des § 25 Abs. 2 Satz 1 ZPO, wonach das Kreisgericht zuständig ist, wenn die Konfliktkommission nicht angerufen zu werden braucht. Die DB führt im einzelnen die Fälle auf, in denen das Kreisgericht ohne vorherige Anrufung der Konfliktkommission verhandeln und entscheiden kann. Es handelt sich dabei in der Regel um Fälle, deren Beratung und Entscheidung von den Konfliktkommissionen als gesell-